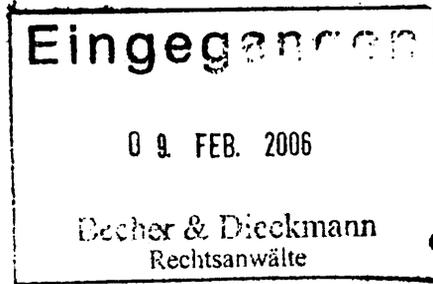




Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge



Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge

Ort: 40231 Düsseldorf

Datum: 03.02.2006 - vF

Gesch.-Z.: 5 197 415 - 160

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



### BESCHIED

In dem Wiederaufgreifensverfahren zu § 60 Abs. 7 AufenthG (§ 53 Abs. 6 AuslG a.F.) des

**[REDACTED]**, geb. am **[REDACTED]** 64 in **[REDACTED]** Armenien

wohnhaft: **[REDACTED]**

vertreten durch: Rechtsanwälte Becher & Dieckmann  
Münsterplatz 5, 53111 Bonn  
(Gz.: 638/05C61)

ergeht folgende Entscheidung:

1. Unter Abänderung zu Ziffer 3 des noch nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 11.10.2001 (Az.: 2 688 469 - 160) wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich der Russischen Föderation vorliegt. Im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.
2. Die mit Bescheid vom 11.10.2001 (Az.: 2 688 469 - 160) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

D0045

**Begründung:**

Der Antragsteller ist nach seinen Angaben staatenloser Armenier aus der Russischen Föderation und hat bereits unter Aktenzeichen 2 688 469 - 160 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Der Asylantrag wurde am 09.08.2005 unanfechtbar abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG a.F. nicht vorliegen.

Am 10.01.2006 (Eingang beim Bundesamt) stellte der Antragsteller schriftsätzlich über seinen Verfahrensbevollmächtigten einen auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG beschränkten Antrag. Zur Begründung wurde sinngemäß im Wesentlichen vorgetragen, der Antragsteller leide an einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung und in deren Folge an massiven körperlichen Phantomerkrankungen, die sich gleichwohl mit überdeutlicher Symptombildung und Schmerzempfindung manifestierten, sodass eine Behandlung in der Russischen Föderation nicht möglich und wegen der Besonderheit des Krankheitsbildes ohnehin nicht zielführend sei. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Dem Antrag wird insofern entsprochen, als festgestellt wird, dass die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich der Russischen Föderation vorliegen.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren bereits unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (der Nachfolgenorm zu § 53 AuslG a.F.) im Wiederaufgreifensverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorliegen. Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um seinen Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag des Antragstellers ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für den Antragsteller zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund seines schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., der Antragsteller muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihm der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt; es wird fristgerecht ein neues Krankheitsbild geltend gemacht.

Die für den Wiederaufgreifensantrag angegebene Begründung führt zu einer für den Antragsteller günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Russlands auszugehen ist.

Von einer Abschiebung soll gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn dem Ausländer eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es hier nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az.: 9 C 144.95; BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, BVerwGE 99, 324).

Die vorgelegten Atteste belegen nachvollziehbar eine schwere psychische Erkrankung mit massiver Ausstrahlung auf die Physis des Antragstellers. In der Gesamtschau aller Umstände stehen die Angaben des Antragstellers gegenüber seinen Ärzten in Kontinuität zum Vorbringen aus dem Vorverfahren, auch wenn sich nicht alle Aspekte entsprechend widerspiegeln und teils sogar widersprüchlich zum Vorverfahren sind, wie etwa die Beteiligung an den Kriegseignissen in Tschetschenien; bereits lange vor Beginn der dortigen Auseinandersetzungen in Tschetschenien im Juni 1994 war der Antragsteller mit seiner Familie von dort weggegangen und hatte Zuflucht in Stawropol, ca. 400 km von Grozny und 250 km von der tschetschenischen Grenze entfernt, gefunden. Der Umzug dorthin soll nach den Angaben des Antragstellers in seiner Asylanhörnung im Jahre 1993 stattgefunden haben.

Es findet sich im Vorverfahren auch kein Hinweis auf eine etwaige Obdachlosigkeit des Antragstellers und seiner Familie, wie sie augenscheinlich den Ärzten gegenüber angegeben wurde. Diese Abweichungen dürften jedoch zum einen der Natur des Krankheitsbildes geschuldet sein (Attest v. 22.10.2005: „illusionäre Verkennungen und Halluzinationen“ beim Antragsteller); zum anderen liefern die weiteren, schon im Vorverfahren vom Antragsteller erwähnten und von den Ärzten als Traumaauslöser genannten Ereignisse (Erdbeben in Armenien 1988 und Opfer exzessiver Gewaltausübung durch Mafia-Angehörige 2001) hinreichende Erklärungen für das beschriebene Krankheitsbild, sodass das Gesamtvorbringen noch immer plausibel erscheint und daher nicht ohne weiteres als nicht überzeugend zurückgewiesen werden kann. Die Ausführlichkeit und Detailtreue der ärztlichen Stellungnahmen und die Darstellung der Krankheitschronik unter Bezugnahme auf die Auswirkungen auf die Familie des Antragstellers und ihr Alltagsleben belegen dabei eindrücklich, dass es sich hier kaum um einen Fall von Simulantentum handelt. Auch die Dauer der Krankengeschichte hat hier Hinweischarakter darauf, dass die gesundheitlichen Probleme tat-

sächlich bestehen und ganz augenscheinlich auch ihre Wurzel in den vom Antragsteller erlittenen Traumaerfahrungen haben.

Nachdem nunmehr die Ursachen für die psychischen und physischen Probleme identifiziert sind, kann eine kausale Therapie begonnen werden. Aufgrund der Lage in der Russischen Föderation ist festzustellen, dass der Antragsteller dort die erforderliche engmaschige und langfristige Therapie nicht erhalten könnte. Denn insoweit ist zu berücksichtigen, dass der Antragsteller zum einen ohne feste Anmeldung seinen Aufenthalt in Stawropol hatte und bereits nicht unerheblichen Problemen begegnen würde, sich dort oder anderswo registrieren zu lassen, zumal er nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion keinerlei Staatsangehörigkeitspapiere besessen hat; auch vor diesem Hintergrund wäre sein Status in Russland ungeklärt und ihm würde damit der Zugang zum Gesundheitssystem nicht ohne weiteres gewährt werden. Ausschlaggebend kommt hinzu, dass der Antragsteller als Armenier einer ethnischen und in der russisch dominierten Gesellschaft nicht wohlgeleiteten Minderheit angehört und man ihn auf Grund seines Äußeren gewöhnlich als Kaukasier einstufen dürfte, die traditionell dem Generalverdacht unterliegen, den Russen übel gesonnen zu sein. Auch in Anbetracht dieses Umstandes scheint nicht gewährleistet, dass der Antragsteller vollen Zugang zum russischen Gesundheitssystem erhalte.

Dieses System leistet zudem für den russischen Bürger nur ein Mindestmaß an medizinischer Versorgung kostenfrei; aufwändigere Therapien sind teuer und müssen von den Betroffenen bzw. deren Familien regelmäßig privat (ko)finanziert werden. Nach der vorliegend gegebenen Sachlage ist nicht ersichtlich, wie der mehr oder weniger mittellose und unter den harten Konkurrenzbedingungen in Russland zumindest dort erwerbsunfähige Antragsteller eine langjährige Gesprächstherapie bezahlen sollte.

Ausgehend von dieser Sachlage ist der Tatbestand des § 60 Abs. 7 AufenthG erfüllt. Prognostisch ist nach den Attesten davon auszugehen, dass sich der ohnehin bereits schlechte Gesundheitszustand des Antragstellers weiter - bis hin zum Suizid(versuch) - verschlechtern würde, sollte nicht in eine kausale Therapie eingetreten werden. Da für ihn aller Voraussicht nach eine solche in der Russischen Föderation nicht erreichbar ist, ist von einer erheblichen und konkreten Gesundheitsgefährdung auszugehen, sollte der Antragsteller nach Russland zurückkehren. Mithin war dem Antrag bzgl. der Russischen Föderation stattzugeben.

Weitere Abschiebungsverbote, auch in Bezug auf andere Staaten, sind nicht ersichtlich.

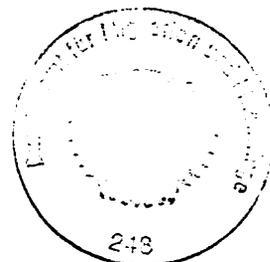
2.

Kann, wie hier, nach Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ein anderer Abschiebestaat nicht konkret benannt werden, so soll gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn auch die sonstigen Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 AufenthG nicht gegeben sind.

Die mit Bescheid vom 11.10.2001 (Az.: 2 688 469 - 160) erlassene Abschiebungsandrohung war demnach aufzuheben, weil für sie nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kein Raum mehr bleibt.

Im Auftrag

D. van Führen



# DIE RECHTSBERATERKONFERENZ

◆ DEUTSCHER CARITASVERBAND ◆ DEUTSCHES ROTES KREUZ ◆ DIAKONISCHES WERK DER EKD ◆  
◆ HOHER FLÜCHTLINGSKOMMISSAR DER VEREINigten NATIONEN ◆

Kanzler

**BECHER & DIECKMANN**  
Rechtsanwälte  
Münsterplatz 5, 53111 Bonn  
Tel. 0228/963-79 78, Fax 0228/963-79 79  
Sparkasse Bonn (BLZ 380 500 00)  
Konto-Nr. 36 103  
Vereinsbank Bonn (BLZ 380 200 90)  
Konto-Nr. 3 479 463

## INFORMATIONSAUSTAUSCH

Herkunftsgebiet:

*Esfel*

Gericht:

*Vg Köln*

Urteil

Beschluß

Sachverständigengutachten

Auskunft

Sonstiges

### Stichworte:

Prozeßrecht ⇒ Seite .....

materielles Recht ⇒ Seite .....

Glaubwürdigkeit ⇒ Seite .....

*Azgl / Auskunftsrecht*

ergänzende Stichworte ⇒ Seiten:

*alte*  
Abrechnungsproblem, wenn

Teilweise PKH u. Teilweises Obliegen

### Bemerkungen:

*(für Abrechnungsspezialisten)*

*Wir sind dem Rf ungünstige Auffassung vertreten*